



Das Ein-mal-eins des EU-Verbraucherrechts

Verbraucherverträge / hier: Rechte beim Kauf und Gewährleistung

Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des **Verbrauchsgüterkaufs** und der Garantien für Verbrauchsgüter
*Veröffentlicht im Amtsblatt (ABl.) L 117 vom 07.07.1999, S. 12-16 /
in Deutschland integriert ins Bürgerliche Gesetzbuch (BGB §§ 433-444 Kaufrecht
sowie §§ 474-479 Verbrauchsgüterkauf) in Kraft getreten am 01.01.2002*

Texte im Wortlaut online:

EU-Richtlinie: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/1999/l_171/l_17119990707de00120016.pdf

Deutsche Umsetzung: <http://dejure.org/gesetze/BGB/> → Buch 2 / Abschnitt 8 / Titel 1 / Untertitel 1 und 3

Sinn und Zweck der Richtlinie:

Wenn Verbraucher Waren in einem anderen Land der EU kaufen, sollen sie dabei genauso gut geschützt sein wie beim Einkauf in ihrem eigenen Land und sicher gehen können, dass Abhilfe geschaffen wird, wenn das Produkt wider Erwarten innerhalb einer Frist, die bei Neuwaren mindestens zwei Jahre betragen muss, defekt ist oder einen Mangel aufweist. In der Richtlinie heißt es dazu, juristisch formuliert: Waren müssen „vertragsgemäß“ sein. Die Richtlinie schafft ein einheitliches Mindestniveau für den Verbraucherschutz beim Kauf von Verbrauchsgütern.

Was sie besagt, was sie regelt, wie die Richtlinie aufgebaut ist:

Die Richtlinie, bestehend aus *14 Artikeln* und fünf DIN A4-Seiten lang, findet Anwendung auf alle *Kaufverträge* zwischen Privatpersonen und gewerblichen Verkäufern, außerdem auf Verträge über die *Lieferung* herzustellender oder zu erzeugender Verbrauchsgüter, wie zum Beispiel eines individuell angefertigten Mantels oder einer Einbauküche - so Art. 1, Absatz 4.

Art. 2 bestimmt, dass Güter bei der Lieferung *so beschaffen* sein müssen wie vom Verkäufer beschrieben und dass sie sich für den Gebrauch eignen, der vertraglich vereinbart wurde oder für den sie gewöhnlich bestimmt sind. Nur dann sind sie – so der Wortlaut der Richtlinie - auch „vertragsgemäß“.

Waren müssen außerdem *die konkreten Eigenschaften aufweisen*, die Verkäufer, grundsätzlich aber auch Hersteller oder Vertreter zugesagt haben, ob in einer Werbung für das Produkt oder auf einem entsprechenden Etikett. Sonst liegt ein Mangel vor (vgl. auch „Fünf Punkte, die Sie immer beachten sollten“).

Der Verkäufer haftet für jede Vertragswidrigkeit zum Zeitpunkt der Lieferung. Somit haben Käufer, die ein mangelhaftes Produkt erhalten, *Anspruch auf Nacherfüllung, also darauf, dass der Verkäufer dieses entweder unentgeltlich repariert (nachbessert) oder Ersatz liefert*, so Art. 3; andernfalls dürfen Käufer den Kaufpreis mindern oder verlangen, dass der Kaufvertrag aufgelöst wird. Liegt lediglich eine geringfügige Vertragswidrigkeit vor, besteht jedoch kein Anspruch auf Vertragsauflösung.

Unabhängig davon, ob ein Mangel auf einen Zwischenhändler oder den Hersteller zurückgeht: *Adressat für Beschwerden* ist der Verkäufer oder, wie Art. 4 ihn nennt, der „Letztverkäufer“; es ist dann seine Sache, ob und wie er z.B. den Hersteller für den Mangel haftbar macht.

Entscheidend für Verbraucher, die einen Mangel an einem gekauften Produkt zu beklagen haben, sind die *Fristen*. Artikel 5 legt eine Haftungsdauer, also eine *Gewährleistung von – mindestens - zwei Jahren für Neuwaren* fest, und zwar europaweit. Wörtlich heißt es: „Der Verkäufer haftet ..., wenn die Vertragswidrigkeit binnen zwei Jahren nach der Lieferung des Verbrauchsgutes offenbar wird.“



Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland

Für *gebrauchte Waren* kann die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr verkürzt werden (Art. 7 Abs. 1). Dies sieht auch das deutsche Recht vor (§. 475 Abs. 2 letzter Halbsatz BGB), das selbe gilt in Frankreich.

Tritt ein Mangel am Produkt *in den ersten sechs Monaten nach Lieferung* auf, wird vermutet, dass der schon zum Zeitpunkt der Lieferung vorlag - so die für Verbraucher günstige Festlegung in Artikel 5.

Solange die Zweijahresfrist noch läuft, ist es nach deutschem Recht unerheblich, wann ein solcher Mangel geltend gemacht wird. Allerdings können - so Art. 5 Abs. 2. - die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Käufer diese Mängel dem Verkäufer zügig melden müssen, und zwar *nicht später als zwei Monate nach ihrem ersten Auftreten*, um so ihre Rechte auf Reparatur oder Ersatz zu wahren; von Bedeutung ist dies bei Waren, die man im EU-Ausland gekauft hat (vgl. ebenfalls „Fünf Punkte, die ...“).

Unabhängig davon – damit sind wir bei Art. 6 der Richtlinie – können Verkäufer oder Hersteller für ihre Produkte auch (freiwillige) *Garantien oder Umtauschrechte* anbieten. Mit einer Garantie übernimmt ein Verkäufer oder Hersteller das wirtschaftliche Risiko für die Mangelhaftigkeit einer Sache. Die Garantie besteht *neben* der gesetzlichen Gewährleistung und darf diese *nicht* einschränken.

Bei Mängeln an einem Produkt dürfen Verkäufer sich nicht allein auf die (freiwillige) Garantie z.B. des Herstellers berufen, vielmehr müssen sie ihre gesetzlichen Pflichten auf Grund der (gesetzlichen) Gewährleistung erfüllen. *Gewährleistungsrechte* können Verbraucher auch während der *Garantiezeit* gegenüber dem Verkäufer geltend machen, so sieht es auch das deutsche Recht vor (§ 477 BGB).

Wichtig zu wissen: Wurde die defekte Ware ausgetauscht, beginnt die gesetzliche Gewährleistung *nach deutschem Recht* von Neuem zu laufen; Verbraucher haben dann wiederum zwei Jahre Zeit, eventuelle Mängel geltend zu machen. Insofern kann es sinnvoll sein, statt der Garantie *die gesetzliche Gewährleistung* in Anspruch zu nehmen. Umgekehrt ist die *Garantie* hilfreich, wenn man eine Ware z.B. im Urlaub im EU-Ausland gekauft hat und sich dann an eine Vertretung des Herstellers im eigenen Land wenden kann statt an den Verkäufer im womöglich fernen Urlaubsland.

Laut Artikel 6 der Richtlinie muss eine Garantie klarstellen, dass gesetzliche Rechte „von der Garantie nicht berührt werden“; sie muss einfach und verständlich formuliert sein; sie muss klarstellen, wie lange sie gilt, wo (räumlicher Geltungsbereich), wer sie gibt (Name und Anschrift), und sie muss auf Wunsch schriftlich ausgehändigt werden. Sollte eine dieser Regelungen nicht erfüllt sein, können Verbraucher dennoch verlangen, dass Hersteller ihre Garantiezusage einhalten (Art. 6). Indes sind Garantien freiwillige Leistungen z.B. des Herstellers, so dass der auch die Bedingungen für die Garantie festlegen kann.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass Garantien für Verbrauchsgüter, die in ihr Land geliefert werden, in einer der Amtssprachen der EU abgefasst sind, also Garantien für Waren beispielsweise aus Spanien, die in Deutschland angeboten werden, auf Deutsch (Art. 6).

Artikel 7 bestimmt, dass alle zuvor in der Richtlinie genannten Rechte für Verbraucher nicht durch gesonderte Vereinbarungen oder Klauseln eingeschränkt oder gar ausgeschlossen werden; sollte es solche *rechtswidrigen Vereinbarungen* geben, sind sie nicht bindend. Die Artikel 8 bis 14 betreffen u.a. den Grundsatz der Mindestharmonisierung, die Umsetzung, Überprüfung und das Inkrafttreten der Richtlinie.

Beispiele von Fällen, in denen die Richtlinie Ihnen als Verbraucher hilft:

Fall A) Fünf Monate nach Kauf bricht die Achse des von Ihnen genutzten Kinderwagens ...

Da dies in den ersten sechs Monaten passiert, wird vermutet, dass schon beim Verkauf ein Verarbeitungsfehler vorlag, der dann durch normale Belastung zutage getreten ist (Art. 5 Abs. 3; § 476 BGB). Sie haben Anspruch auf Reparatur oder Ersatz, unabhängig davon, wie der Verkäufer eventuell argumentiert. Schließlich hat die Ware nicht die „vertragsgemäße Beschaffenheit“.

© **Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland – Kehl 2008. Für die Richtigkeit dieser Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.**

Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland c/o Euro-Info-Verbraucher e.V.

Rehlfusplatz 11, 77694 Kehl, Tel. 07851 / 991 48-0, Fax: -11

eMail: info@euroinfo-kehl.eu

www.euroinfo-kehl.eu

HINTERGRUND



Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland

Fall B) Sie müssen die Ware montieren und kommen mit der Anleitung nicht zu Recht ...

Machen Sie den Verkäufer darauf aufmerksam. Denn der haftet nicht nur für Mängel an der Ware selbst, sondern auch für mangelhafte Montageanleitungen. Haben *Sie* auf Grund einer solchen Anleitung die Ware bereits unsachgemäß montiert, muss der Verkäufer nachbessern; ebenso, wenn *der Verkäufer* montiert und dies Bestandteil Ihres Kaufvertrags ist; so regelt es Art. 2 der Richtlinie.

Fall C) Der Verkäufer Ihres Gebrauchtwagens will keine Gewährleistung übernehmen...

Das geht nicht, wenn der Verkäufer *ein gewerblicher Händler* ist. Der kann die Gewährleistung für am Fahrzeug auftretende Mängel *allenfalls auf ein Jahr beschränken*, muss im Streitfall aber nachweisen können, dass diese Einschränkung auch vereinbart wurde. Die gängige Klausel „Gekauft wie besichtigt“ ist in Verträgen zwischen gewerblichem Händler und privatem Käufer in aller Regel unwirksam.

Fünf Punkte, die Sie immer beachten sollten:

1. Fordern Sie, wenn ein Mangel auftritt, *immer zuerst den Verkäufer* auf, die Ware entweder unentgeltlich zu reparieren oder unentgeltlich Ersatz zu liefern. Sie haben, was die Art der Nacherfüllung angeht, die Wahl. Ist die gewählte Art für den Verkäufer mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, kann er sie zwar verweigern; er muss dann allerdings die andere Art der Nacherfüllung leisten, also zum Beispiel - statt die defekte Ware auszutauschen und zu ersetzen - die Ware reparieren.

Das deutsche Recht legt hierzu fest: „Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.“ (§ 439, Abs. 2 BGB). Es steht dem Verkäufer und Ihnen über die gesetzliche Gewährleistung hinaus frei, z.B. die Reparatur durch einen Dritten zu vereinbaren, also etwa in einer Werkstatt an ihrem Wohnort.

Bauftragen Sie eine Werkstatt jedoch nicht einfach in der Annahme, die Kosten dann dem Verkäufer in Rechnung stellen zu können, sondern *vereinbaren Sie mit dem Verkäufer vorab*, ggf. so vorzugehen.

2. Da die Frist für die gesetzliche Gewährleistung dann anläuft, wenn die Ware bei Ihnen zu Hause angeliefert wird: Bewahren Sie den *Lieferschein* auf. Aus dem ergibt sich, wie lange die Gewährleistung gilt.

3. Haben Sie die *Ware im EU-Ausland gekauft* und tritt ein Mangel an ihr auf, dann beachten Sie je nach Land *die Fristen*, innerhalb derer Sie Mängel dem Verkäufer melden müssen, um Ihren Anspruch auf Nachbesserung zu wahren. Bei Waren, die z.B. in Deutschland, Frankreich, Österreich, Großbritannien oder Griechenland gekauft wurden, besteht keine zeitgebundene Anzeigepflicht. Bei Waren, die aber z.B. in Italien gekauft wurden, dürfen - damit der Anspruch auf Nachbesserung gewahrt bleibt - Mängel *nicht später als zwei Monate nach ihrem ersten Auftreten* dem Verkäufer gemeldet werden.

4. Zwar müssen Waren *die konkreten Eigenschaften aufweisen*, die der Verkäufer, der Hersteller oder dessen Vertreter in der Werbung oder auf dem Etikett zugesagt haben. Es liegt jedoch *kein* Mangel vor, wenn der Verkäufer nachweisen kann, dass er die werbliche Äußerung nicht kannte bzw. nicht kennen konnte, oder dass diese Äußerung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses berichtigt worden war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

5. Wenden Sie sich, wenn Sie mit eigenen Bemühungen einen Händler oder Hersteller im EU-Ausland nicht zum Einlenken bewegen konnten, an das *Europäische Verbraucherzentrum Deutschland* in Kehl.

Rechtsprechung und Bibliographie / Umsetzung ausgewählter Richtlinien in jeweils nationales Recht:

http://www.eu-consumer-law.org/directives_de.cfm

Fundstellennachweis des geltenden Gemeinschaftsrechts:

<http://eur-lex.europa.eu/de/legis/20100701/chap1520.htm>

© **Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland – Kehl 2008. Für die Richtigkeit dieser Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.**

Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland c/o Euro-Info-Verbraucher e.V.

Rehlfusplatz 11, 77694 Kehl, Tel. 07851 / 991 48-0, Fax: -11

eMail: info@euroinfo-kehl.eu

www.euroinfo-kehl.eu

HINTERGRUND